

Brixen, den 24.03.2021

**STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSVERORDNUNG („DECRETO SOSTEGNI“) –
VERLUSTBEITRÄGE FÜR UNTERNEHMEN**

Sehr geehrte Kunden,

die Agentur der Einnahmen hat das Formular und die entsprechende Anleitung für das Ansuchen des in der Unterstützungsverordnung („decreto sostegni“) vorgesehenen staatlichen Verlustbeitrag veröffentlicht, welches telematisch eingereicht werden muss. Nachfolgend die wichtigsten Informationen dazu:

Dott. Manfred Psai
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Valentin Oberhollenzer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

1) Begünstigte

Begünstigt sind Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, welche eine unternehmerische, freiberufliche oder landwirtschaftliche Tätigkeit im Staatsgebiet ausüben.

Zu den Begünstigten zählen auch nicht gewerbliche Körperschaften, einschließlich Körperschaften des dritten Sektors (ETS) und zivilrechtlich anerkannte religiöse Einrichtung, in Bezug auf ihre gewerblichen Tätigkeiten.

2) Zugangsvoraussetzungen

- a) Die Tätigkeit ist vor dem 23.03.2021 aufgenommen worden.
- b) Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Umsatz von maximal Euro 10.000.000 erreicht.
- c) Der durchschnittliche monatliche Umsatzrückgang des Jahres 2020 muss im Vergleich zum Jahr 2019 mindestens 30% betragen.
- d) Ausübung der Tätigkeit zum Zeitpunkt der Abgabe des Ansuchens.

3) Ausgeschlossene

- a) Finanzinstitute und Holdinggesellschaften.
- b) Öffentliche Verwaltungen (im Sinne des Art. 74 TUIR).

4) Ausmaß des Zuschusses

Der zustehende Verlustbeitrag, bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen, berechnet sich auf den durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgang des Jahres 2020 im Vergleich zum Jahr 2019.

Auf den dadurch ermittelten Differenzbetrag der durchschnittlichen monatlichen Umsätze, wird je nach Höhe der erzielten Erlöse im Jahr 2019, gestaffelt in fünf Klassen, ein prozentueller Beitragssatz angewandt:

- Erlöse bis zu Euro 100.000 – Beitragssatz 60 Prozent
- Erlöse zwischen Euro 100.001 und Euro 400.000 – Beitragssatz 50 Prozent
- Erlöse zwischen Euro 400.001 und Euro 1.000.000 – Beitragssatz 40 Prozent
- Erlöse zwischen Euro 1.000.001 und Euro 5.000.000 – Beitragssatz 30 Prozent
- Erlöse zwischen Euro 5.000.001 und Euro 10.000.000 – Beitragssatz 20 Prozent

Bei Aufnahme der Tätigkeit ab dem 01. Januar 2019 oder bei außerordentlichen Operationen (bsp. Spaltung, Einbringung usw.) in den betreffenden Jahren 2019 und 2020 gelten spezielle Berechnungsmethoden.

5) Fristen

Anträge können seit dem 30. März 2021 bis zum 28. Mai 2021 eingereicht werden.

Hinweis:

Jene Kunden, welche laut unseren Erhebungen anspruchsberechtigt sind, werden in den kommenden Tagen in einer separaten E-Mail über die Höhe des Ihnen zustehenden Beitrags informiert.